

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Farbdesignerin / Farbdesigner

vom 14.11.2023

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Farbdesignerinnen und Farbdesigner mit eidgenössischem Fachausweis sind Spezialisten/innen für die farbliche Gestaltung. Ihr Einsatzgebiet reicht von der Architektur und Raumgestaltung (Szenographie) bis hin zur Produktgestaltung, der Grafik und Werbung sowie der Signaletik.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner beraten Kundinnen und Kunden und Auftraggebende sowie Fachleute von unterschiedlichen Berufsgruppen in Bezug auf die Gestaltung und den Einsatz von Farbkonzepten. Sie können ihnen die Wirkung von Farbkonzepten erläutern und diese mit geeigneten Methoden visualisieren.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Farbdesignerinnen und Farbdesigner mit eidgenössischem Fachausweis bewegen sich professionell in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und beraten dabei sowohl Kundinnen und Kunden als auch Fachleute anderer Berufsgruppen bezüglich des Farbdesigns von öffentlichen und privaten Räumen und Objekten. Sie klären mit den Auftraggebenden Bedürfnisse und Zielsetzungen, erklären die Wirkung von Farbe und Licht auf die Atmosphäre und erläutern verständlich die optische, räumliche und psychologische Wirkung der Farbe im Zusammenspiel mit Lichtverhältnissen und Materialien.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner nehmen zu Beginn eines Gestaltungsprojektes die Situation auf, erfassen die zu gestaltenden Objekte und Räume und klären

die Zielsetzungen. Für diese Bestandsaufnahme wählen sie geeignete Werkzeuge und Methoden. Darauf basierend erstellen sie eine Analyse der Situation resp. der Objekte und entwickeln Gestaltungsideen.

Die Kernkompetenz der Farbdesignerinnen und Farbdesigner liegt in der Entwicklung von Farbkonzepten in den unterschiedlichen Kontexten und ausgerichtet auf die jeweiligen Zielsetzungen. Mit diesen Konzepten können sie Stimmungen und Atmosphären modellieren, Räume szenographisch inszenieren sowie Objekte und Produkte farblich gestalten.

Die Farbkonzepte werden den Kundinnen und Kunden und Auftraggebenden präsentiert und die Farbgestaltung mittels geeigneter Methoden, mit Modellen und Mustern visualisiert. So werden die Wirkungen der Farbkonzepte erläutert und erfahrbar gemacht. Als Grundlage für die Umsetzung werden die Farbkonzepte zweckmässig dokumentiert.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner bereiten die Umsetzung vor und begleiten diese, indem sie interdisziplinär mit den beteiligten Fachleuten zusammenarbeiten. Sie suchen und beauftragen Lieferantinnen und Lieferanten und Handwerkerinnen und Handwerker. Die Farbwirkung wird während der Realisierung überprüft und gegebenenfalls werden fortlaufend die nötigen Korrekturen veranlasst.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner sind fähig ein eigenes, kleines Unternehmen zu führen oder in einem grösseren Unternehmen eine leitende Funktion mit Fachverantwortung zu übernehmen. Sie kennen die dafür nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen und wenden diese an. Sie können die Farbgestaltung einer Corporate Identity entwickeln sowie Farbdesign-Projekte kalkulieren, offerieren und abrechnen. Sie übernehmen in der Umsetzung von Farbkonzepten die Funktion der Projektleitung und überwachen dabei Budget, Termine und fachgerechte Realisierung.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner können ihr spezialisiertes Fachwissen zielgruppengerecht vermitteln. Sie verfolgen die Trends und Bedürfnisse im Markt und halten ihre Fachkenntnisse aktuell. Bei Bedarf spezialisieren sie sich in einem oder mehreren Tätigkeitsgebieten. Sie reflektieren ihre eigene Arbeit und lernen fortlaufend aus diesen Erfahrungen.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner pflegen ein berufliches Netzwerk und vertreten das Farbdesign professionell in der Öffentlichkeit.

1.23 Berufsausübung

Farbdesignerinnen und Farbdesigner mit eidgenössischem Fachausweis arbeiten selbständig im eigenen Unternehmen oder übernehmen Fachverantwortung in einem grösseren Betrieb.

Sie sind verantwortlich für einen kreativen und konzeptionell ganzheitlich gestalteten Einsatz von Farbe als Design- und Gestaltungselement in unterschiedlichen Kontexten. Dies verlangt von ihnen ein differenziertes Beobachten sowie eine geschulte produktbezogene und räumliche Vorstellungskraft.

In den von ihnen gestalteten Farbkonzepten berücksichtigen sie die von den Kundinnen und Kunden und Auftraggebenden angestrebten Ziele, den kulturellen und historischen Kontext sowie die psychologische Wirkung von Farben. Sie unterstützen Kundinnen und Kunden bei einer zielorientierten Umsetzungs-Entscheidung und beraten Fachleute anderer Berufsgruppen im Hinblick auf ein optimales Farbdesign.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Farbdesignerinnen und Farbdesigner mit eidgenössischem Fachausweis tragen entscheidend bei zu einem dem Einsatzzweck adäquaten und dem jeweiligen Kontext gerecht werdenden Farbdesign. Damit wird nicht nur eine optisch ansprechende Gestaltung von Flächen, Materialien, Formen, Räumen und Objekten erreicht. Das Farbdesign berücksichtigt und modelliert auch die Wirkung der Farbe auf das Wohlbefinden und die Wahrnehmung der Nutzenden.

Farbdesignerinnen und Farbdesigner wählen für die Umsetzung ihrer Konzepte Materialien und Farben, welche den Anliegen eines ressourcenschonenden Umgangs mit der Umwelt und des nachhaltigen Wirtschaftens entsprechen. Die eingesetzten Materialien und Farben vermeiden schädliche Einflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- interieursuisse
- Swiss Textiles
- Swiss Association Polydesign3D

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung;
- f) das übergeordnete Thema der Projektarbeit.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;

- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹;
- f) die Kurzbeschreibung der geplanten Projektarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines gestalterischen Berufs oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann;

oder

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufs oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt, 2 Jahre Berufserfahrung nachweisen kann und ein Dossier mit eigenen Gestaltungsarbeiten gemäss Vorgaben in der Wegleitung einreicht;

und

- c) die Kurzbeschreibung der geplanten Projektarbeit gemäss Vorgaben in der Wegleitung einreicht.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie eine einmalige Rückmeldung zur Kurzbeschreibung der geplanten Projektarbeit wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Farben in der Gestaltung	schriftlich	90 Min
2 Farbe und Raum (Fallstudie)	schriftlich	150 Min
3 Projektarbeit		
3.1 Projektarbeit	schriftlich	Vorgängig erstellt
3.2 Präsentation der Projektarbeit	mündlich	20 Min
3.3 Fachgespräch zur Projektarbeit	mündlich	30 Min
4 Beratungsgespräch	mündlich	60 Min
	Total	5 h 50 Min

1. **Farben in der Gestaltung:** schriftliche Prüfung über Themen und das Kontextwissen, welches für das Farbdesign wichtig ist. Dazu zählen einerseits das Wissen über vergangene Strömungen des Farbdesigns ab dem 18. Jahrhundert sowie andererseits die Kenntnisse über aktuelle Trends und Bedürfnisse sowie die zukünftigen Entwicklungen des Marktes, soweit sie erkennbar sind. Die Prüfung beinhaltet Fragen, die für folgende Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil relevant sind:
 - Farbkonzepte entwickeln
 - Analysen zum Farbdesign erstellen
 - Kundschaft beraten
 - Farbkonzepte darstellen und präsentieren

2. **Fallstudie zum Bereich Farbe und Raum:** Im Rahmen der schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil 2 zum Thema „Farbe und Raum“ lösen die Kandidierenden eine Aufgabenstellung, wie sie typischerweise im Arbeitsalltag von Farbdesignerinnen und Farbdesignern vorkommt. Für die Analyse der Aufgabenstellung und die schriftliche Darstellung der Lösung stehen den Kandidierenden 2.5 Stunden (150 Minuten) zur Verfügung. Die Fallstudie fokussiert auf folgende Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil:
 - Farbkonzepte entwickeln
 - Analysen zum Farbdesign erstellen
 - Farbkonzepte darstellen und präsentieren.

3. **Projektarbeit:** Innerhalb eines übergeordneten Themas müssen die Kandidierenden eigens für die Berufsprüfung ein branchenbezogenes Projekt selbstständig erarbeiten. Dieser Prüfungsteil beinhaltet drei Positionen: die schriftliche Projektarbeit; die Präsentation der Projektarbeit sowie das Fachgespräch. Das Fachgespräch kann auch Fragen beinhalten, die über die Arbeit hinausgehen und im Kontext der mit diesem Prüfungsteil geprüften Handlungskompetenzbereiche stehen:
 - Farbkonzepte entwickeln
 - Analysen zum Farbdesign erstellen
 - Farbkonzepte darstellen und präsentieren
 - Umsetzung der Farbkonzepte vorbereiten und begleiten
 - Eigenes Unternehmen führen oder in leitender Position tätig sein.

4. **Beratungsgespräch:** Im Prüfungsteil 4 simulieren die Expertinnen und Experten mit den Kandidierenden ein Beratungsgespräch, wobei eine Expertin bzw. ein Experte als Kundschaft auftritt. Die Kundschaft präsentiert der Kandidatin/dem Kandidaten ein Anliegen/Projekt, wie es üblicherweise im Alltag von Farbdesignerinnen und Farbdesignern vorkommt. Mit dem Beratungsgespräch werden insbesondere folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft:
 - Kundschaft beraten
 - Farbkonzept entwickeln
 - Analysen zum Farbdesign erstellen
 - Farbkonzepte darstellen und präsentieren.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) Die Durchschnittsnote aller Prüfungsteile mindestens 4.0 beträgt;
 - b) Die Projektarbeit (Prüfungsteil 3) mindestens mit der Note 4.0 bewertet wird;
 - c) Nicht mehr als eine Prüfungsnote unter 4.0 liegt und diese nicht tiefer als 3.5 ist.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;

- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Farbdesignerin / Farbdesigner mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Coloriste avec brevet fédéral**
 - **Designer del colore con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Color Designer, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFi gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFi den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 14. April 1999 über die Berufsprüfung für Farbedesignerinnen / Farbedesigner wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. April 1999 erhalten bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22 Wiederholungsprüfungen nach Ziff. 9.21 beziehen sich nur auf jene Prüfungsfächer, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFi in Kraft.

² Richtlinie des SBFi über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Zürich, 10. Oktober 2023

Interieursuisse

Swiss Textiles

Swiss Association
Polydesign3D

Fritz Steffen
Präsident

Carl Illi
Präsident

Leslie Kurmann
CO-Präsidium

Luca Viglianti
CO-Präsidium

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14. November 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung